

09.07.2025

BSBD LV Schleswig- Holstein | Faeschstraße 8-12 | 24114 Kiel

Schleswig- Holsteinischer Landtag
z.Hd. Herrn Christian Dirschauer,
-Vorsitzender des Finanzausschusses-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5025

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts (Landtagsdrucksache 20/3173)

Hier: Stellungnahme des BSBD Landesverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BSBD Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung mit vorgenannten Gesetzentwurf die Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts beabsichtigt. Insbesondere, dass die Entwürfe des MBG-SH und der WO zum MBG-SH neben digitalen Veranstaltungsformaten auch das Erfordernis der „Textform“ etablieren, stellt eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Personalräte und Wahlvorstände in der Praxis dar, ohne die gebotene Sorgfalt der Personalratsarbeit zu vernachlässigen.

I. Zum Gesetzesentwurf

Art. 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 5 MBG-SH)

Der BSBD begrüßt die Ausweitung des digitalen Zugangsrechts zu Gewerkschaften. Das Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeber öffnet sich damit zeitgemäßen Informationsquellen, zollt gewerkschaftlicher Arbeit Anerkennung und unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem Land und Berufsverbänden, auch in politischen Partizipationsprozessen.

Im Rahmen des Dialogs mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sollte sich auch das Land für einen möglichst einfach verlinkten Zugang einsetzen. Sofern beispielsweise entsprechende Buttons nur stark „verschachtelt“ in diversen Untermenüs zu finden wären, hätte das digitale Zugangsrecht keinen Mehrwert und die Norm würde einer „inhaltsleeren Hülle“ gleichkommen.

Art. 1 Nr. 9 Buchst. b) (§ 34 Abs. 3 S. 1 MBG-SH)

Hier sollte klargestellt werden, dass jedem Personalratsmitglied die in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen ist. Die eingangs genutzte Formulierung „Dem Personalrat sind [...]“, sollte klarstellend durch die Formulierung „Den Mitgliedern des Personalrats sind [...]“ ersetzt werden.

Nicht alle Mitglieder der örtlichen Personalräte in den Vollzugsanstalten des Landes verfügen über einen eigenen, ihn frei zur Verfügung stehenden PC-Arbeitsplatz, an dem sie die Möglichkeit haben, ungesehene Vorlagen zu lesen oder Sitzungen vor- oder nachzubereiten (z.B. ungeeignete Dienstposten wie der Fahrdienst, Teilen von Büros wie den Stationsbüros). Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Personalratsarbeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beschaffung ausreichend personengebundener Laptops insofern unerlässlich und in Abwägung mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung auch angemessen.

Art. 1 Nr. 10 (§ 37 Abs. 1 MBG-SH)

Sofern die Freistellungskontingente für Personalratsmitglieder nicht erhöht oder flexibler geregelt werden, entfaltet die Regelung in der Praxis keine Bedeutung und würde allenfalls Symbolcharakter haben. Einfachheitshalber rät der BSBD deshalb an, auf die Regelung zu verzichten, sofern die Freistellungskontingente nicht angepasst oder flexibilisiert werden.

II. Darüber hinausgehende Anregungen

Schon in der Vorbemerkung des Gesetzesentwurfes erfolgt die Klarstellung, dass inhaltsändernde Anpassungen im Mitbestimmungsrecht nicht vorgenommen werden, sondern sich der Gesetzesentwurf auf redaktionelle Änderungen im digitalen Kontext beschränkt. Die Landesregierung verpasst hier die Chance, neben einem einfachen Gesetzgebungsverfahren zur Digitalisierung, worüber weitgehend Konsens besteht, das Mitbestimmungsrecht auch **materiell** zeitgemäß zu gestalten, die Gestaltungen auf Erfahrungswissen von Personalräten zu gründen und so schlussendlich häufig praxisferne Bürokratie abzubauen.

Möglichkeit vereinfachter Wahlverfahren

Wie unsere gewerkschaftliche Spitzenorganisation, der dbb schleswig-holstein, plädiert der BSBD für vereinfachte Wahlverfahren in kleinen Dienststellen. Zu definieren, wann über kleine Dienststellen gesprochen wird, ließe sich über die Beschäftigtenzahl und die Größe des zu wählenden Gremiums durch einen Verweis auf § 13 MBG-SH. Eine Festlegung auf „Bis zu 50 Wahlberechtigte“ scheint hier angemessen. Durch formelle redaktionelle Anpassungen im digitalen Kontext müssten Wahlversammlungen dann auch nicht mehr als Präsenzveranstaltung stattfinden. Dadurch würde sich nicht nur der, aus unserer Sicht bislang unverhältnismäßig hohe, Verwaltungsaufwand für Wahlvorstände redu-

Zieren; Daneben wäre eine zu begrüßende Steigerung der Wahlbeteiligung in den Dienststellen erwartbar.

Eine ähnliche Vereinfachung ist bei den Wahlen der Jugend- und Ausbildungsververtretungen angezeigt. Da das Wahlverfahren weitgehend analog zur Wahl der Personalräte geregelt ist (vgl. § 34 WO zum MBG-SH), müsste eine zusätzliche Regelung geschaffen werden. Häufig stemmen junge Beschäftigte und Auszubildende die Wahlvorstandsarbeit „aus eigener Kraft“, sodass neben dem praktischen- und theoretischen Teil der Ausbildung ein erheblicher Mehraufwand, inklusive eines sehr hohen Grades der Verantwortung, entsteht, der zeitlich unter Gewährleistung eines geordneten Anlernens kaum abzufedern ist. Die Durchführung digitaler Wahlversammlungen könnte auch hier die Wahlbeteiligung erheblich steigern, insbesondere unter Berücksichtigung von Ausbildungsabwesenheiten infolge verschiedener Abordnungen an andere Behörden.

Die maßgebende Amtszeit von zwei Jahren ist bei den Jugend- und Ausbildungsververtretungen in die Verhältnismäßigkeitsbewertung einzubeziehen. Bei den Wahlvorgängen in kleineren Dienststellen ist zu berücksichtigen, dass durch eine geringere Mitgliederanzahl häufiger Neuwahlen gem. § 20 MBG-SH erforderlich werden können.

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Wie in unserer Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 10 (§ 37 Abs. 1 MBG-SH) eingangs erwähnt, regt der BSBD eine Erhöhung, alternativ eine Flexibilisierung der Freistellungskontingente für Personalratsmitglieder an. Konkret sollten die Freistellungstage flexibel auf die Personalratsmitglieder verteilt werden können. Ein Mitglied des Vorstandes eines Gremiums nimmt erfahrungsgemäß häufiger an Konferenzveranstaltungen oder einschlägigen Fortbildungen teil und könnte von ungenutzten Freistellungstagen anderer Mitglieder profitieren, ohne dass Dienstgeschäfte durch Fehlzeiten in Summe beeinträchtigt werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Henry Malonn
Landesvorsitzender